

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2020

Nr. 2020/1143

KR.Nr. I 0111/2020 (FD)

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Förderung Homeoffice (24.06.2020) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Coronazeit hat nicht nur negative Konsequenzen, sie hat in gewissen Themengebieten auch als Katalysator gewirkt und der Kanton Solothurn sollte dies aufnehmen. Gerade im Bereich Homeoffice hat man in den letzten Monaten gesehen, dass es für viele Berufszweige problemlos machbar und möglich ist, dass man nicht permanente physische Präsenz zeigen muss und die Effizienz trotzdem nicht leidet, ganz im Gegenteil. Auch wegen dem vermehrten Homeoffice und der verminderten Reisetätigkeit wurden die Verkehrsachsen massiv entlastet, was nicht nur der Umwelt gut tat, sondern auch gesamtwirtschaftlich positiv ist. Nirgends ist man so unproduktiv, wie wenn man im Stau steht oder im Stop-and-Go-Verkehr herumschleicht.

Daher bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann sich der Kanton Solothurn vorstellen, Homeoffice zu fördern und, wenn ja, wie?
2. Gibt es eine Möglichkeit für einen Bonus (ähnlich Pendlerabzug) für Personen, welche nachweislich zum Beispiel mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten?
3. Welche gesetzlichen und vertraglichen Anpassungen müssen vorgenommen werden, damit beim kantonalen Staatspersonal eine allfällige Mietzinsentschädigung bereits im Arbeitslohn enthalten ist?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Homeoffice wurde in der Kantonalen Verwaltung schon vor der Coronakrise gelebt. Die personalrechtlichen Grundlagen bestehen bereits (§§ 66 und 67 Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004; GAV; BGS 126.3). Für die Kantonale Verwaltung war die Pandemie Auslöser für eine intensivere Nutzung von Homeoffice. Diese Entwicklung haben wir in der Beantwortung der Interpellation Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Mehr Homeoffice in der Kantonalen Verwaltung, KR.Nr. I 0079/2020, Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/838 vom 9. Juni 2020, aufgezeigt. Generell wollen wir aufgrund der Ergebnisse der letzten Mitarbeitendenbefragung sowie der jüngsten und positiven Erfahrungen Homeoffice weiter fördern.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Kann sich der Kanton Solothurn vorstellen, Homeoffice zu fördern und, wenn ja, wie?

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wollen wir Homeoffice fördern. Wir werden prüfen, wie das bereits bestehende Weiterbildungsangebot im Bereich Homeoffice für Mitarbeitende und Führungskräfte ausgebaut werden kann. Bereits in den vergangenen Monaten hat das Personalamt aufgrund vermehrter Heimarbeit im Zuge der Corona-Krise die Vorgesetzten mit Empfehlungen im Umgang mit dem Führungsalltag und dem Datenschutz bedient. Im Zuge von Digitalisierungsvorhaben werden die Möglichkeiten für die Unterstützung flexibler Arbeitsformen zudem verbessert werden. Alle gewonnenen Erkenntnisse werden in ein noch zu erarbeitendes Konzept „Home Office“ einfließen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es eine Möglichkeit für einen Bonus (ähnlich Pendlerabzug) für Personen, welche nachweislich zum Beispiel mindestens einen Tag pro Woche im Homeoffice arbeiten?

Zur Zeit sind weder entsprechende Möglichkeiten vorhanden noch ist es vorgesehen, dass in Zukunft im Kanton Solothurn steuerpflichtigen Personen für ihre Tätigkeit im Home Office (analog dem Pendlerabzug für auswärtiges Arbeiten) irgendwelche Vergünstigungen gewährt werden. Allfällige Entschädigungen sind Sache des jeweiligen Arbeitgebers.

Für die dem kantonalen GAV unterstehenden Mitarbeitenden sind mit GAV § 66 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 die personalrechtlichen Grundlagen für eine Abgeltung der den Mitarbeitenden entstehenden Kosten für die Infrastruktur, die im Homeoffice erforderlich ist, vorhanden. Bei der Erarbeitung des Konzeptes zur Anwendung und Umsetzung von Home Office werden wir neben den volkswirtschaftlichen und ökologischen Betrachtungen, die im Vorstosstext erwähnt werden, auch die betriebswirtschaftliche Seite zu beachten haben. Arbeiten mehr Personen zuhause, würde eventuell Büroraum frei, und dadurch könnten allenfalls Raumkosten eingespart werden. Würde Homeoffice zusätzlich gefördert, müsste der Arbeitgeber die allfälligen Einsparungen bei den Raumkosten ins Verhältnis zu den Kosten für Vergütungen an die Mitarbeitenden für eine wesentliche und dauerhafte Ausweitung von Homeoffice setzen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche gesetzlichen und vertraglichen Anpassungen müssen vorgenommen werden, damit beim kantonalen Staatspersonal eine allfällige Mietzinsentschädigung bereits im Arbeitslohn enthalten ist?

Die bei der Antwort auf Frage 2 erwähnten Bestimmungen im GAV ermöglichen bereits heute eine Entschädigung an die Mitarbeitenden, die im Homeoffice tätig sind. Dabei müssten auch die einzelnen Faktoren, welche zu Mehrkosten der Mitarbeitenden im Homeoffice führen, erhoben werden. Hierbei geht es beispielsweise um Mobiliar und Verbrauchsmaterial. Ob und wie allfällige Mehrkosten für Miete oder Wohneigentum entschädigt werden, wird Gegenstand der Überlegungen sein, die es bei der Ausarbeitung des erwähnten Konzeptes zu machen gilt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat